

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über die Versandverpflichtung  
von Waren und die Einführung eines Waren-  
begleitscheines.**

**Vom 26. Januar 1950**

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

**§ I —**

Bei dem Versand der nachstehend genannten Erzeugnisse

Eisen und Buntmetalle (Aluminium, Blei, Kupfer, Rotguß, Messing, Bronze, Zink, Zinn und deren Legierungen)

in Form von

Blöcken, Platten, Bändern, Rohren, Stangen, Drähten, Guß- und Schmiedestücken sowie von Schrott und Abfällen

nach dem Gebiet von Groß-Berlin gelangt ab  
1. Februar 1950 der Warenbegleitschein „M 70 Me-  
tail“ in den aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen  
neuen Formen zur Anwendung.

/ § 2

(1) Der Warenbegleitschein ist vom Versender der Ware in allen drei Ausfertigungen auszufüllen. Es können mehrere und verschiedenartige Waren in einem Warenbegleitschein aufgeführt werden, sofern die Waren für den gleichen Empfänger bestimmt sind.

(2) Die erste Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Warenbegleitschein“. Sie wird der Sendung beigefügt und ist nach Beendigung des Transportes dem Empfänger auszuhändigen.

(3) Die zweite Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Auslieferungsnachweis“ und bleibt beim Versender. Sie ist von diesem mindestens ein Jahr aufzubewahren und dient als Nachweis für die Auslieferung sowie als Unterlage für die betriebliche Abrechnung.

(4) Die dritte Ausfertigung dient als „Kontrollausfertigung“ und wird bei der Kontrolle an den Kontrollpunkten einbehalten. §

**§ 3**

Die Versender beziehen die laufend nummerierten Vordrucke der Warenbegleitscheine M 70 Metalle von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

**§ 4**

Die Abschnitte III und V der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versand Verpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. I S. 607) finden dementsprechende Anwendung.

Berlin, den 26. Januar 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,  
Außenhandel und Materialversorgung**

4

I.V.: Gantner-Gilmans  
Staatssekretär